

**Benutzungs- und Gebührenordnung
für die Anlieferung auf dem Wertstoffhof und der
Grünsammelstelle der Stadt Mörfelden-Walldorf**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf hat in ihrer Sitzung am 11. Februar 2014 diese Benutzungs- und Gebührenordnung für die Anlieferung auf dem Wertstoffhof und der Grünsammelstelle der Stadt Mörfelden-Walldorf beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134)

§ 1 Allgemeines

1. Mit dem Betreten des Wertstoffhofs bzw. der Grünsammelstelle erkennt der Anlieferer die Benutzungs- und Gebührenordnung an.
2. Es werden nur Abfälle aus privater Herkunft der Bürgerinnen und Bürger Mörfelden-Walldorfs angenommen. Dem Betriebspersonal ist von Anlieferern auf Verlangen der Nachweis zu bringen, dass er/sie seinen/ihren Wohnsitz in Mörfelden-Walldorf hat. In Zweifelsfällen ist das Personal berechtigt, die Annahme zu verweigern.
3. Die Annahme ist auf haushaltsübliche Mengen begrenzt. Es dürfen pro Öffnungstag und Anlieferer maximal 2.000 Liter (entspricht 2 m³) Abfälle bzw. Grünabfälle abgegeben werden.
4. Die Annahme von Abfällen erfolgt nur während der Öffnungszeiten der Sammelstellen. Außerhalb dieser Öffnungszeiten dürfen keine Abfälle – insbesondere nicht vor den Sammelstellen – abgelagert werden. Verstöße werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt.
5. Das Betriebspersonal unterstützt und berät bei der Abgabe von Abfällen, Wertstoffen und Grünabfällen. Es ist für den geregelten Betrieb des Wertstoffsammelhofes bzw. der Grünsammelstelle verantwortlich. Es ist deshalb gegenüber den Anlieferern auf dem Gelände weisungsbefugt.
6. Für nachgewiesene Beschädigungen der Einrichtung der Sammelstellen ist der Verursacher zu Schadenersatz verpflichtet. Verschmutzungen sind vom Verursacher zu beseitigen.
7. Für Gegenstände, die den Anlieferern auf den Sammelstellen abhandengekommenen sind, wird in keinem Fall Ersatz geleistet.

§ 2 Regelungen Wertstoffhof

1. Alle Anlieferer am Wertstoffhof haben sich vor Betreten und Befahren des Betriebsgeländes zuerst im Büro zu melden.
2. Aus den Containern und sonstigen Abfallbehältnissen dürfen keine Gegenstände entnommen werden. Die Abfälle und Wertstoffe gehen mit der Anlieferung auf dem Wertstoffhof in das Eigentum der Stadt Mörfelden-Walldorf über.
3. Die angelieferten Mengen bzw. Gegenstände sind von den Anlieferern in die entsprechenden Container zu entleeren. Hat ein Anlieferer Abfälle in einen falschen Container abgeladen, muss er diese wieder entnehmen und zum vorgesehenen Container transportieren.

4. Das Personal ist berechtigt, die angelieferten Abfälle/Wertstoffe auf Übereinstimmung mit dem Annahmekatalog des Wertstoffhofs zu überprüfen sowie ggf. die Annahme zu verweigern. Das Betriebspersonal überprüft auch die ordnungsgemäße Trennung/Sortierung.
5. Anlieferer dürfen auf dem Betriebsgelände vorgegebene Fahr- und Gehwege nicht verlassen. Kraftfahrzeuge dürfen Schrittgeschwindigkeit (10 km/h) nicht überschreiten. Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Benutzung des Wertstoffhofs erfolgt auf eigene Gefahr.
6. Um Unfälle und Gefährdungen auszuschließen, ist das Begehen oder Beklettern der Sammelbehälter nicht gestattet.

§ 3 Abfallarten und Gebühren für den Wertstoffhof

1. Bürgerinnen und Bürger aus Mörfelden-Walldorf können folgende Abfälle **kostenfrei** anliefern:
 - Altbatterien und Akkus
 - Altkleider und Schuhe
 - Altpapier und Kartonagen
 - Altöl und ölverschmutzte Betriebsmittel
 - Autobatterien
 - Beleuchtungskörper einschl. Leuchtstoff- und Energiesparlampen
 - CDs und DVDs
 - Elektrokleingeräte (bis zu einer Größe von 92 cm x 34 cm)
 - Handys
 - Hohlglas
 - Korken
 - Metallschrott
2. Bürgerinnen und Bürger aus Mörfelden-Walldorf können folgende Abfallarten **kostenpflichtig** anliefern:
 - Bauschutt
 - Baustellenmischabfälle
 - Flachglas
 - Holz, unbehandelt und behandelt
 - Rest-/Sperrmüll (Mischabfälle) inkl. Verpackungsmaterialien

Die Gebühr für die genannten Abfälle beträgt 2,00 € pro 100 Liter Abfallvolumen.

 - Altreifen mit und ohne Felgen

Die Gebühr für die Altreifen beträgt 2,00 € pro Reifen ohne Felge und 4,00 € pro Reifen mit Felge. Pro Öffnungstag und Anlieferer dürfen maximal 5 Reifen abgegeben werden.
3. Die Gebühren für die Anlieferung gebührenpflichtiger Abfälle werden mittels entsprechender Gebührenmarken quittiert.

§ 4 Ausschluss von der Annahme auf dem Wertstoffhof

Ausgeschlossen von der Annahme am Wertstoffhof sind:

- **Schadstoffe und gefährliche Abfälle** - Sonderabfälle sind über die Schadstoffsammlungen des Kreises Groß-Gerau (Schadstoffmobil) zu entsorgen. Mengen bis 100 Liter pro Sammeltag werden kostenfrei angenommen.
- **Asbest, asbesthaltige Baustoffe und Mineralfaserabfälle** - Diese Gefahrstoffe sind im Abfallzentrum Büttelborn (an der B 42) gebührenpflichtig zu entsorgen.
- **Elektrogeräte, die eine Größe von 92 cm x 34 cm überschreiten** - Für größere Altelektrogeräte kann eine kostenlose Abholung bei der Abfall-Wirtschafts-Service GmbH beantragt werden.

§ 5 Regelungen Grünsammelstelle

1. Grünabfälle, Wurzeln und Stammholz gewerblicher Herkunft (z. B. von Gartenbaubetrieben) sind von der Anlieferung auf der Sammelstelle ausgeschlossen.

2. Von der Grünsammelstelle dürfen keine Grünabfälle entwendet werden. Die Abfälle gehen mit der Anlieferung auf der Grünsammelstelle in das Eigentum der Stadt Mörfelden-Walldorf über.
3. Für die Benutzung der Grünsammelstelle werden keine Gebühren erhoben. Pro Anlieferer und Tag werden höchstens 2.000 Liter (entspricht 2 m³) Grünabfälle angenommen. Für weitergehende Anlieferungen ist das Abfallzentrum Büttelborn oder das Sonnenwerk Bischofsheim kostenpflichtig zu benutzen.
4. Die Anlieferung von Grünabfällen mit Lastkraftwagen und Containerfahrzeugen über 5,0 t zulässigem Gesamtgewicht ist generell ausgeschlossen.
5. Die Grünabfälle (Äste, Zweige, Rasenschnitt, Laub) sind sortenrein und ohne Fremdstoffe anzuliefern.
6. Sämtliche Transportbehältnisse (u. a. Plastiksäcke) sind nach der Grünabfallanlieferung mitzunehmen.
7. Mengenregelung pro Anlieferer und Tag

Grünabfälle und Äste (max. 10 cm Durchmesser)	max. 2.000 Liter (entspricht 2 m ³)
Wurzeln	max. 5 Stück
Stammholz (größer als 10 cm Durchmesser)	max. 1.000 Liter (entspricht 1 m ³)
8. Fertigkompost vom Kompostwerk Brunnenhof in Biebesheim wird nach Verfügbarkeit in haushaltsüblichen Mengen kostenlos abgegeben.

§ 6 Haftung

1. Die Stadt Mörfelden-Walldorf haftet nicht für Sachschäden an den Anlieferfahrzeugen, die beim Befahren des Wertstoffhofs und der Grünsammelstelle entstehen können.
2. Der Abfallerzeuger und der Abfallanlieferer haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die durch sie verursacht werden, einschließlich der Umwelt- und Folgeschäden, die durch Anlieferungen unzulässiger Abfälle entstehen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung der Sammelstellen verstößt. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 21.02.2014 in Kraft.
2. Die Benutzungs- und Gebührenordnung der zentralen Grünsammelstelle und des Recyclinghofs der Stadt Mörfelden-Walldorf in der Fassung vom 01.01.2003 wird zum 21.02.2014 aufgehoben.

9. Ergänzungslieferung

Die Benutzungs- und Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt:

Mörfelden-Walldorf, 12.02.2014

DER MAGISTRAT

Urhahn
Erster Stadtrat

Beschlossen am: 11.02.2014
Veröffentlicht am: 20.02.2014
In Kraft getreten am: 21.02.2014